

3823 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz)

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für einen im Inland lebenden Unterhaltsberechtigten, wird durch das seit 15. August 1969 in Kraft stehende Übereinkommen vom 20. Juni 1956, BGBl.Nr. 316/1969 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland erleichtert. Dieses Unterhaltsübereinkommen steht jedoch für einige wichtige Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises nicht in Geltung. Diese Staaten leisten aufgrund ihrer innerstaatlichen Rechtsnormen nur dann Hilfe und anerkennen bzw. vollstrecken ausländische Unterhaltstitel nur dann, wenn im Aufenthaltsstaat des Unterhaltsberechtigten eine dem anglo-amerikanischen Recht entsprechende im wesentlichen gleichartige gesetzliche Regelung besteht. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll diese wesentlich gleichartige gesetzliche Regelung eingeführt werden und somit die Grundlage allfälliger förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen geschaffen werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 03 06

Ingeborg B a c h e r
Berichterstatterin

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender